

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-2003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

GZ 10 072/728-1.13/91

Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und
FreundInnen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 800/J;

741/AB

1991-05-15

zu 800 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen am 22. März 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 800/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 6:

Unmittelbar auf Grund der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Wohl aber wurde schon im Oktober 1988 gegen einen Ressortangehörigen Disziplinaranzeige erstattet und der Bedienstete vom Dienst suspendiert. Das im November 1988 eingeleitete Disziplinarverfahren wurde in der Folge wegen Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung unterbrochen.

Nach Einstellung der Voruntersuchung im Frühjahr 1991 wurde die Suspendierung aufgehoben. Das unterbrochene Disziplinarverfahren wurde zwischenzeitig in erster Instanz eingestellt.

Zu 7:

Nach den mir vorliegenden Berichten ist diese Frage zu bejahen. Die Sachverhaltsfeststellungen bzw. Schlußfolgerungen und Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses samt Wortprotokollen über die Zeugeneinvernahmen (1000 der Beilagen XVII.GP) wurden seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingehend geprüft. Im vorliegenden Zusammenhang gilt es allerdings zu bedenken, daß die Würdigung

- 2 -

eines Verdachtes von Pflichtverletzungen bzw. Dienstpflichtverletzungen, die länger als drei Jahre zurücklagen, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung (§ 3 Abs. 1 Z 2 HDG bzw. § 94 Abs. 1 Z 2 BDG 1979) nicht mehr möglich war.

13 . Mai 1991

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Prubert'.